

**Ergebnis der Feststellung nach § 23 a Abs.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG**

**für die Firma**

**Stadtentwässerungsbetrieb Köln AöR**

**51109 Köln**

Bezirksregierung Köln

Az.: 300-53.0022/22/A23a-Haz

Köln, den 30.05.2022

Auf der Grundlage von § 23a Abs.2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Stadtentwässerungsbetrieb Köln AöR mit Sitz in Köln hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Klärgassystems, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück des Großklärwerks Köln-Stammheim, Egonstr. 21, 51061 Köln (Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 43, Flurstück 71), angezeigt. Die Lagerung und Aufbereitung des Klärgases sind nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist der Ersatz von drei Nulldruckgasspeichern mit je 3.000 m<sup>3</sup> durch zwei neue Niederdruckgasspeicher mit je 6.000 m<sup>3</sup> Speichervolumen und die Errichtung einer Klärgasaufbereitungsanlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs.2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Hatzold